OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-400300/3/ER

Datum:

Linz, 16. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. M H, A H, D-K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 2. März 2018, GZ: VerkR96-6364-2017, betreffend Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 13. Dezember 2017, VerkR96-6364-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über Frau M H, A H, D-K, eine Geldstrafe in Höhe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) da sie das KFZ mit dem Kennzeichen X in S, S. Bucht links (Seite Café L) am 6. 10. 2017 von 15:42 bis 16:21 Uhr zum Parken abgestellt habe, obwohl dieser Bereich mit Verordnung des Gemeinderats der Stadt S vom 22.3.2011, VerkR-5-317-11-Si zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt worden sei und der hinter der Windschutzscheibe angebrachte Parkschein bereits seit 15:42 Uhr abgelaufen gewesen sei. Frau H habe daher die Parkgebühr verkürzt und § 6 Abs 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz iVm der oa Verordnung verletzt.

I.2. Am 19. Dezember 2017 langte bei der belangten Behörde ein mit „VerkR-6364-2017; Einspruch“ tituliertes E-Mail von Dr. M H mit folgendem Wortlaut ein:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die obige Strafverfügung lege ich Einspruch ein. Seinerzeit hatte ich die 21,00 € mit dem unter dem Scheibenwischer beigelegten Überweisungsformular angewiesen. Zu meiner Überraschung wurde die Überweisung nicht durchgeführt, weil dieses Formblatt, das von Ihnen stammte, nicht mehr zulässig sei(!). Im Vertrauen darauf, daß aber alles normal funktionieren würde, hatte ich keine weiteren Unterlagen mehr. Ich bin unverändert bereit, die 21,00 € zu bezahlen und bitte um die dafür genaue Bankverbindung, damit alles ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Im Gegenzug bitte ich, die Strafverfügung zurück zu nehmen, da ich nicht bereit bin, eine ungerechtfertigte Strafe zu bezahlen. Denn nicht ich hatte zu vertreten, daß das von Ihnen beigefügte Überweisungsformular nicht mehr zulässig war.
In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Dr. M H“

I.3. Am 2. Februar 2018 richtete die belangte Behörde ein mit „Einspruch gegen Strafverfügung vom 13.12.2017 – Vorfall vom 06.10.2017“ tituliertes Schreiben an Frau M H, in dem festgehalten wurde, dass mit E-Mail vom 19.12.2017 von Dr. M H gegen die Strafverfügung fristgerecht Einspruch erhoben worden sei, weshalb Frau H zur Stellungnahme aufgefordert werde.

I.4. Am 12. Februar 2018 richtete Dr. M H erneut ein E-Mail an die belangte Behörde, in dem er sich auf das Schreiben der belangten Behörde vom 2. Februar 2018 bezog. Ua brachte Dr. M H erneut seine Bereitschaft zum Ausdruck, den Betrag von 21 Euro zu begleichen und brachte erneut vor, dass das Überweisungsformular nach Auskunft seiner Bank nicht mehr zulässig gewesen sei. Diesbezüglich legte er eine „Mitteilung über einen nicht ausführbaren Auftrag“ seiner Bank vom 26. Oktober 2017 vor. Er ersuchte, von der Strafverfügung Abstand zu nehmen.

I.5. In der Folge erließ die belangte Behörde ein mit 2. März 2018 datiertes Straferkenntnis, mit dem über Frau M H, A H, D-K, wegen der unter I.1. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 26 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt wurde.

I.6. Mit E-Mail vom 28. März 2018 erhob Dr. M H im eigenen Namen gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde und kündigte an, nunmehr 21 Euro zu überweisen, da er gemeinsam mit dem Straferkenntnis entsprechende Bankdaten der belangten Behörde übermittelt bekommen habe. Abschließend merkte Dr. M H an, dass es ihm wegen dieser Angelegenheit aufrichtig leid täte, er aber nicht einsehen könne, eine nicht gerechtfertigte Strafe zu bezahlen.

I.7. Mit Schreiben vom 29. März 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Daraus ist kein Hinweis darauf ersichtlich, dass die Beschuldigte M H Dr. M H eine Vollmacht zur Vertretung im ggst Verwaltungsstrafverfahren erteilt hätte. Auch nach Rückfrage bei der belangten Behörde wurde mitgeteilt, dass im Verfahren keine Vollmacht vorgelegt worden sei, man aber bei gleicher Wohnadresse von einer Vertretungsbefugnis ausgehe.

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht bei seiner Entscheidung vom unter Punkt I dargestellten Sachverhalt aus, der sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde ergibt.

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 10 Abs 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. (...)

Gemäß Abs 4 par.cit. kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), (...) handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

III.2. Wie unter I. dargestellt, wurde das angefochtene Straferkenntnis Frau M H nachweislich zugestellt. Frau H brachte aber keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis ein. Vielmehr sendete Dr. M H das unter I.6. genannte E-Mail an die belangte Behörde. In diesem E-Mail bezog sich Dr. M H aber weder darauf, der Ehemann von Frau M H zu sein, noch eine Vollmacht von dieser erteilt bekommen zu haben. Vielmehr schrieb er das E-Mail im eigenen Namen. Auch im als „Einspruch“ Bezeichneten E-Mail vom 19. Dezember 2017 bezog sich Dr. M H nicht darauf, Frau M H im ggst Verwaltungsstrafverfahren zu vertreten, sondern brachte dieses E-Mail im eigenen Namen ein. Ebenso nahm Dr. M H aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme der belangten Behörde an Frau M H mit E-Mail vom 12. Februar 2018 im eigenen Namen Stellung, ohne sich auf eine durch Frau M H erteilte Vollmacht zu berufen.

Entsprechend Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 (Stand 1.1.2014, rdb.at) kann die Behörde gemäß § 10 Abs 4 AVG dann von einer „ausdrücklichen Vollmacht“ (dh von der schriftlichen Urkunde [VwGH 25. 5. 1993, 93/04/0027; vgl auch Rz 15; VwGH 24. 2. 2011, 2010/09/0209] bzw der mündlichen Vollmachtserteilung vor der Behörde) absehen, wenn amtsbekannte Angehörige iSd § 36a AVG behaupten, in (gewillkürter [vgl VwGH 13. 11. 1985, 84/11/0065; 30. 11. 1992, 92/01/0722]) Vertretung eines Beteiligten zu handeln (VwSlg 7191 A/1967). Die Begünstigung des § 10 Abs 4 AVG befreit also lediglich von einer Vollmachtsvorlage, aber nicht von der Vertretungsbefugnis oder der Offenlegung des Vertretungsverhältnisses (VwGH 29. 1. 2008, 2005/05/0252; 24. 5. 2012, 2012/07/0013). Auch bei Eheleuten vertritt schon deshalb – selbst wenn sie gemeinsam Miteigentümer einer Liegenschaft sind – der anwesende Teil nicht automatisch den Abwesenden (vgl VwGH 16.2006, 2005/07/0035; vgl auch VwGH 24. 5. 2012, 2012/07/0013).

Auch wenn die belangte Behörde aufgrund der gleichen Nachnamen von M H und von Dr. M H und deren gleicher Wohnadresse offensichtlich von einem Vertretungsverhältnis ausgegangen ist, liegt – mangels dahingehender Anhaltspunkte – weder die Voraussetzung des „amtsbekannten Angehörigen“ vor, noch ist dem Verwaltungsakt eine Berufung des Dr. M H auf eine Vollmachtserteilung durch Frau M H zu entnehmen. Die belangte Behörde konnte demnach nicht gemäß § 10 Abs 4 AVG davon ausgehen, dass Dr. M H zur Vertretung von M H bestimmt war.
Auch kann nicht erkannt werden, dass Dr. M H die Vorbringen gegenüber der belangten Behörde in Vertretung von Frau M H erstattete. Vielmehr brachte er sämtliche Schreiben im eigenen Namen ein und ließ auch aufgrund des Inhalts keinen Zweifel daran, dass er im eigenen Namen und nicht in Vertretung von Frau M H agierte, indem er mehrmals ausdrücklich seine Schwierigkeiten bei der versuchten Überweisung darlegte und seine Bereitschaft zur Begleichung des ursprünglichen Betrags ausdrückte. Auch legte er eine „Mitteilung über einen nicht ausführbaren Auftrag“ seiner Postbank vor.

Dr. M H hat folglich die Beschwerde und die vorausgegangenen Anbringen nicht in Vertretung von M H, sondern im eigenen Namen eingebracht.

III.3. Zumal im angefochtenen Straferkenntnis über Frau M H eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, nicht aber über Dr. M H, kann Dr. M H durch das angefochtene Straferkenntnis nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt sein. Mangels möglicher Behauptung der Verletzung von subjektiven Rechten durch das angefochtene Straferkenntnis war die Beschwerde von Dr. M H als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der im ggst Beschluss nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter